

Fahrschulung „B 196“ - Erweiterung der Klasse B

1) Voraussetzungen und Hinweise

1. mindestens 5 Jahre und ohne Unterbrechung Besitz des Führerscheins Klasse B
2. Mindestalter 25 Jahre
3. Fahrberechtigung gilt nur in Deutschland
4. direkter Aufstieg auf A2 nicht möglich
5. geeignete Schutzkleidung ist zwingend erforderlich
6. Die Schulung soll zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führen eines Kraftfahrzeugs der Klasse A1 befähigen. Die vorgegebenen 9 Schulungseinheiten à 90 Minuten sind Mindestanforderungen. Konnte das Ziel der Schulung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mindesteinheiten nicht erreicht werden, darf die Teilnahmebescheinigung nicht ausgestellt werden. Erst wenn das Ziel durch weitere, ergänzende Einheiten erreicht wurde, wird die Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

2) Theoretische Schulung

299,00 €

Die theoretische Schulung umfasst mindestens 4 Unterrichtseinheiten à 90 Minuten. Die Themen können in beliebiger Reihenfolge gehört werden, der Beginn ist jederzeit möglich.

Der klassenspezifische Unterricht findet in der Regel statt in der **Filiale Landsberger Allee 217 c, freitags von 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr.**

Die aktuelle Theorieplanung erhalten Sie in unseren Filialen und unter www.fahrschule-g-schmidt.de.

3) Praktische Schulung

mindestens 700,00 €

Die praktische Schulung umfasst mindestens 5 Unterrichtseinheiten à 90 Minuten und findet zu Teilen auf Bundes- und Landstraßen sowie Autobahnen statt.

Die Ausbildung kann wahlweise auf einem Automatik-Roller oder Krafträdern der Klasse A1 absolviert werden. Informationen zu unseren Fahrzeugen erhalten Sie in unseren Filialen und unter www.fahrschule-g-schmidt.de.

Die Anzahl der Übungseinheiten ist abhängig von den individuellen Fähigkeiten. Der Einzelpreis für eine Fahrübung à **90 Min.** beträgt **140,00 €**.

4) Eintragung der Schlüsselzahl 196 bei der Fahrerlaubnisbehörde

24,00 €

Sie benötigen folgende Unterlagen:

1. biometrisches Passbild
2. Personalausweis
3. vorhandener Führerschein (Klasse B)
4. Nachweis der Teilnahme an der Fahrschulung

Fragenkatalog / Infoblatt B 196

Frage	Antwort
Wer darf die Schulung durchführen?	Nach der Verordnung darf die Schulung nur in Fahrschulen, die Fahrschüler in der Fahrschulerlaubnis Klasse A ausbilden dürfen, stattfinden.
Muss der Bewerber vor Beginn der Schulung einen Antrag bei der Fahrschulbehörde stellen?	Nein. Zunächst wird die Schulung absolviert. Beim Antrag auf Eintragung der Schlüsselzahl 196 wird dann der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung eingereicht.
Werden eine Sehtestbescheinigung und/oder eine Erste-Hilfe-Bescheinigung benötigt?	Nein. Da es sich nicht um eine Erweiterung, sondern lediglich um eine Ausweitung der bestehenden Fahrerlaubnis Klasse B handelt, werden weder Sehtest noch Erste-Hilfe-Kurs benötigt.
Welche Theorieausbildung ist erforderlich?	Es muss der komplette klassenspezifischen Motorrad-Theorieunterricht absolviert werden.
Darf für die praktische Schulung ein Automatikfahrzeug verwendet werden?	Ja. Es dürfen sowohl Fahrzeuge mit Schalt- als auch mit Automatikgetriebe zur Schulung genutzt werden.
Welche Dauer muss die praktische Schulung umfassen?	Es müssen mindestens 5 Unterrichtseinheiten à 90 Minuten durchgeführt werden.
Welche Inhalte umfasst die praktische Schulung?	Die praktische Schulung besteht aus den Themen Fahrzeugbeherrschung (Grundfahraufgaben) und Außerortsfahrten (Überland und Autobahn).
Wie muss die praktische Schulung zwischen den o. g. Themen aufgeteilt werden?	Es ist lediglich geregelt, dass die Fahrerschulung auf die o. g. Sachgebiete „entfallen“ muss. Der Fahrlehrer entscheidet – in Abhängigkeit vom Lernfortschritt des Bewerbers –, wie diese Inhalte aufgeteilt werden.
Wie muss sich der Fahrlehrer verhalten, wenn er nach Durchführung der vorgeschriebenen Unterrichtseinheiten zu der Erkenntnis kommt, dass die Schulung nicht ausreichend war?	Die von der Verordnung vorgegebenen Unterrichtseinheiten sind Mindestvorgaben. Ist nach deren Durchführung die Schulung nicht abgeschlossen, müssen weitere Übungsfahrten erfolgen. Sollte der Kunde jedoch weitere Fahrstunden verweigern, darf der Fahrschulinhaber die Bescheinigung nicht ausstellen.